

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das rothe Kreuz im weißen Felde

Volz, Robert Wilhelm

Berlin, [1868]

Anmerkungen und Beilagen

[urn:nbn:de:bsz:31-335068](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-335068)

trage das Werk vollenden werden, welches sie im ersten begonnen? Das Prinzip genügt der Civilisation nicht mehr, sie will die ganze Ausführung, und sie wird sie haben, und das rothe Kreuz wird ihr Träger sein.

Wenn wir gewahrten, welche ungeheueren Fortschritte die Civilisation und Humanität im Laufe der Jahrhunderte gemacht, so ist es nur ein folgerichtiger Schluß und nicht etwa ein Traum, daß die Zeit kommen wird, wo Störungen zwischen den Nationen nicht mehr durch Kriege ausgeglichen werden. Für uns aber sind wir noch nicht an diesem Ziele angelangt. Das rothe Kreuz hat seine Mission noch nicht erfüllt. Arbeiten wir darum für seine Zwecke, für die der internationalen Vereine und mit ihnen des badischen Frauenvereins; schaaren wir uns unter sein Banner, es ist das der Humanität und Gefittung!

Anmerkungen und Beilagen.

1) Statuten
des unter dem Protektorate J. K. G. der Großherzogin Luise stehenden
badischen Frauenvereins.

§ 1. Zweck des badischen Frauenvereins ist die Unterstützung der in Folge der Kriegsbedrohung oder eines Krieges in Noth Gerathenen, so wie die Vorsoorge für verwundete und erkrankte Militärpersonen.

§ 2. Zur Erreichung dieses Zweckes sammelt der Verein monatliche Geldbeiträge und unständige Gaben an Geld und Naturalien, welche zur Verwerthung oder zum Selbstverbrauche bei den Unterstützungen und der Pflege der Verwundeten und Kranken bestimmt sind.

§ 3. Bereits bestehende Vereine, welche ausschließlich oder theilweise gleiche Zwecke wie der badische Verein verfolgen, sind eingeladen, ihre Wirksamkeit mit diesem zu vereinigen.

§ 4. Der badische Frauenverein tritt je nach dem Bedürfnisse mit andern deutschen Vereinen, welche ausschließlich oder theilweise gleiche Zwecke verfolgen, zu gegenseitiger Unterstützung in Verbindung. 2c. 2c.

(Die folgenden Paragraphen sind hier nicht mit abgedruckt.)

Karlsruhe, den 6. Juni 1859.

Luise, Großherzogin von Baden 2c.

2) S. in Cotta's deutscher Vierteljahrsschrift von 1866. Bd. 29. Die Thätigkeit der Frauenvereine im amerikanischen Kriege.

3) Un souvenir de Solferino, par H. Dunant. Genève & Paris. 1862. p. 107 etc.

4) Beschlüsse der internationalen Konferenz in Genf.

Die Konferenz, im Verlangen, den Verwundeten zu Hilfe zu kommen in Fällen der Unzulänglichkeit des Militär-Sanitätsdienstes nimmt folgende Beschlüsse an:

Art. 1. In jedem Lande soll ein Comité bestehen mit der Aufgabe, in Kriegszeiten so weit thunlich mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zum Gesundheitsdienste der Armeen beizutragen.

Dieses Comité organisiert sich selbst in der ihm am nützlichsten und geeignetsten scheinenden Weise.

Art. 2. Zur Unterstützung dieses Comité's, welchem die obere Leitung bleibt, können sich Abtheilungen in unbeschränkter Zahl bilden.

Art. 3. Jedes Comité soll sich mit der Regierung seines Landes in Verkehr setzen, um der Annahme seiner Dienste im betreffenden Falle versichert zu sein.

Art. 4. In Zeiten des Friedens beschäftigen sich die Comité's und deren Abtheilungen mit den Mitteln, um sich im Kriege wirklich nützlich zu machen, indem sie Hilfsgegenstände jeder Art zurüsten und freiwillige Krankenwärter auszubilden suchen.

Art. 5. Im Falle eines Krieges liefern die Comité's der kriegführenden Nationen ihren angehörigen Heeren Unterstützungen nach Maßgabe ihrer Hilfsmittel; insbesondere organisiren sie freiwillige Krankenwärter und setzen sie in Thätigkeit, und bestimmen im Einvernehmen mit der Militärbehörde Räume zur Pflege der Verwundeten.

Sie können dazu die Mitwirkung der Comité's der neutralen Nationen ansprechen.

Art. 6. Auf Verlangen oder mit Genehmigung der Militärbehörde senden die Comité's freiwillige Krankenwärter auf das Schlachtfeld, welche sodann unter dem militärischen Befehle stehen.

Art. 7. Die angestellten freiwilligen Krankenwärter, welche den Heeren folgen, müssen von ihren Comité's mit dem Bedarf für ihren Unterhalt versehen werden.

Art. 8. Sie tragen in allen Ländern als gleichförmiges Erkennungszeichen eine weiße Armbinde mit einem rothen Kreuze.

Art. 9. Die Comité's und Abtheilungen der verschiedenen Länder können sich in internationalen Kongressen versammeln, um ihre Erfahrungen auszutauschen und sich über die Maßregeln im Interesse des Werkes zu verständigen.

Art. 10. Der Austausch der Mittheilungen unter den Comité's der verschiedenen Nationen soll provisorisch durch Vermittlung des Comité's in Genf geschehen.

Unabhängig von obigen Beschlüssen spricht die Konferenz folgende Wünsche aus:

A. Die Regierungen möchten den sich bildenden Hilfsvereinen ihren hohen Schutz gewähren und die Erfüllung ihrer Aufgabe denselben möglichst erleichtern.

B. In Kriegszeiten sollte durch die kriegsführenden Mächte die Neutralität für die Verbandplätze und Hospitäler ausgesprochen und gleichfalls in umfassendster Weise dem Sanitätspersonal, den freiwilligen Krankenwärtern und der Bevölkerung des Landes, welche den Verwundeten Hilfe leistet, und den Verwundeten selbst zuerkannt werden.

C. Ein gleichmäßiges Erkennungszeichen soll für das Sanitätskorps aller Armeen, oder wenigstens für die im Dienste befindlichen Personen desselben angenommen werden.

Ebenso soll die gleiche Fahne in allen Ländern für die Verbandplätze und Hospitäler angenommen werden.

5) Konvention zur Verbesserung des Looses der verwundeten Soldaten im Kriege.

Art. 1. Die Verbandplätze und Militärspitäler werden als neutral erklärt und als solche durch die Kriegführenden beschützt und geachtet so lange, als sich Kranke oder Verwundete darin befinden.

Die Neutralität hört auf, wenn diese Verbandplätze oder Spitäler durch eine militärische Macht gedeckt sind.

Art. 2. Das Personal der Verbandplätze und Spitäler, nämlich die Bediensteten für die Verpflegung, das Sanitätswesen, die Verwaltung, den Transport der Verwundeten, eben so wie die Feldprediger, genießt den gleichen Schutz der Neutralität, so lange dasselbe im Dienste ist und so lange Verwundete oder Kranke aufzunehmen oder zu verpflegen sind.

Art. 3. Die im vorbergehenden Artikel bezeichneten Personen können auch nach einer Besiznahme durch den Feind ihre Dienste im Spital oder auf dem Verbandplatze fortsetzen, oder aber sich zu ihrer betreffenden Truppenabtheilung zurückbegeben.

Im letztern Falle, wenn jene Personen ihre Dienste einstellen, werden sie durch die besetzende Armee den feindlichen Vorposten übergeben werden.

Art. 4. Da die Ausrüstung der Militärspitäler den Kriegsgesetzen unterworfen bleibt, so können die Bediensteten der Spitäler, wenn sie sich zurückbegeben, nur die Gegenstände mitnehmen, welche ihr persönliches Eigenthum sind.

Die Verbandplätze dagegen behalten im gleichen Falle ihre Ausrüstung.

Art. 5. Die Landeseinwohner, welche den Verwundeten Hilfe leisten, sollen berücksichtigt und frei bleiben.

Die Generale der kriegsführenden Mächte haben die Aufgabe, den Einwohnern kund zu thun, daß man auf ihren menschenfreundlichen Beistand zähle und daß sie dadurch den Schutz der Neutralität genießen. Jeder Ver-

wundete, in einem Hause aufgenommen und gepflegt, dient demselben als Schutzwache. Einwohner, welche bei sich Verwundete aufnehmen, werden dadurch von Einquartierung befreit und in der etwa aufzuerlegenden Kriegsteuer erleichtert.

Art. 6. Die verwundeten oder kranken Soldaten sollen beiderseits ohne Unterschied ihrer Heimath aufgesucht und gepflegt werden.

Die Kommandirenden sind ermächtigt, die im Gefechte verwundeten Soldaten, wenn die Umstände es gestatten und beide Theile beistimmen, unmittelbar den feindlichen Vorposten zu übergeben.

Diejenigen, welche nach der Heilung dienstuntauglich geworden, werden ihrem Lande zurückgegeben. Die andern können gleichfalls zurückgegeben werden unter der Bedingung, die Waffen während der Dauer des Kriegs nicht mehr zu ergreifen.

Die Kranken- und Rekonvalescententransporte sind mit Einschluß ihrer Begleitung durch eine vollständige Neutralität gedeckt.

Art. 7. Eine gemeinschaftliche Fahne soll als Kennzeichen für die Hospitäler, Verbandplätze, Kranken- und Rekonvalescententransporte angenommen werden. Sie muß überall von der Nationalfahne begleitet sein. Gleicherweise wird eine Armbinde den neutral erklärten Personen zugetheilt, deren Verwilligung jedoch der Militärbehörde überlassen bleibt. Fahne und Armbänder tragen ein rothes Kreuz im weißen Felde.

Art. 8. Die Einzelheiten des Vollzugs der vorliegenden Uebereinkunft werden durch die Kommandirenden der kriegführenden Armeen geordnet nach den von ihnen betreffenden Regierungen erhaltenen Weisungen und im Einklang mit den in dieser Uebereinkunft ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen.

Art. 9. Die hohen Vertragsmächte sind übereingekommen, gegenwärtigen Vertrag denjenigen Staaten, welche keine Bevollmächtigte zur internationalen Konferenz nach Genf schicken konnten, mit der Einladung zum Beitritt mitzutheilen; das Protokoll wird zu diesem Zwecke offen gelassen.

Art. 10. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird bestätigt und die Ratifikationen ausgetauscht werden in Bern im Zeitraum von 4 Monaten, oder wenn möglich früher.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

Geschehen zu Genf, den 22. August 1864.

6) Entwurf zur Verbesserung der Genfer Konvention mit den Vorschlägen der internationalen Konferenz in Paris vom 29. August 1867.

Art. 1. Die Verbandplätze (Ambulancen), die Hospitäler und alle Ausrüstungen (Material), bestimmt zur Hilfe für die Verwundeten und Kranken, zu Land und Meer, werden als neutral erklärt und als solche durch die Kriegführenden beschützt und geachtet.

Art. 2. Das Personal der Verbandplätze und Hospitäler zu Land und Meer, nämlich die Bediensteten des Sanitätswesens, der Verwaltung und

des Transportwesens, sowie des religiösen Beistandes, genießt den gleichen Schutz der Neutralität.

Art. 3. Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen können, wenn sie in Feindes Hand fallen, ihre Dienste im Spital, auf dem Verbandplatze, auf dem Schiffe fortsetzen. Sie sind den Befehlen des Feindes unterworfen, behalten aber ihre vollständigen Ansprüche.

Diese Sanitätspersonen sollen nicht länger zurückbehalten werden, als ihr Beistand für die Verwundeten nöthig ist, doch wird der Höchstkommmandirende der siegreichen Armee oder Seemacht bestimmen, wenn sie sich zurückziehen dürfen.

Das Sanitäts- und Verwaltungspersonal, so wie das Fuhrwesen, die Schiffe und die Ausrüstungen zur Hilfe der Verwundeten setzen ihre Dienste auf dem Schlachtfeld oder zur See fort, auch nach einer Besitznahme durch die Heere oder die Seemacht des Siegers. Doch bleiben die Verwundeten in den Händen des Siegers.

Sanitäts- und Verwaltungspersonen, welche die Neutralität durch deren Verletzung verwirken, verfallen den Kriegsgesetzen.

Art. 4. Die Mitglieder der Hilfsvereine für die Verwundeten der Land- und Seehere aller Länder sowie ihr Hilfspersonal und ihre Ausrüstungen werden als neutral erklärt.

Die Hilfsvereine haben sich durch Stellvertreter in direkten Verkehr mit den Hauptquartieren der Armeen oder mit den Kommandanten der Seemacht zu setzen.

Die Hilfsvereine können in Uebereinstimmung mit ihren Repräsentanten in die Hauptquartiere und zu den Kommandos zur See Abgeordnete schicken, welche den Armeen oder Flotten auf den Kriegsschauplatz folgen, um das Sanitäts- und Verwaltungspersonal in ihren Aufgaben zu unterstützen.

Art. 5. Die Landeseinwohner, sowie die freiwilligen Krankenwärter, welche den Verwundeten Hilfe leisten, sollen beschützt und geachtet sein.

Die Höchstkommmandirenden der kriegführenden Mächte sollen durch Aufruf die Landesbewohner auffordern, den Verwundeten des Feindes zu Hilfe zu kommen, wie wenn sie zur befreundeten Armee oder Marine gehörten.

Jeder Verwundete, in einem Hause aufgenommen und versorgt, dient demselben als Schutzwache.

Jedes Schiff, welches Verwundete oder Schiffbrüchige aufzunehmen hat, ist beschützt durch die im Art. 7 genannte Flagge.

Art. 6. Die verwundeten oder kranken Soldaten sollen beiderseits ohne Unterschied ihrer Heimath aufgesucht und versorgt werden.

Jeder Verwundete, welcher in Feindes Hand fällt, ist als neutral erklärt, und soll den Civil- oder Militärbehörden seines Landes übergeben werden, um in seine Heimath gesendet zu werden, wenn die Umstände es erlauben und beide Parteien beistimmen.

Die Transporte des Sanitätsdienstes sind mit Einschluß ihrer Begleitung durch eine vollständige Neutralität gedeckt.

Art. 7. Eine gemeinschaftliche Fahne und Flagge soll als Kennzeichen für die Spitäler, Verbandplätze, die Niederlagen und Transporte im Sanitätsdienste zu Land und Meer angenommen werden. Sie muß überall von der Nationalfahne oder Flagge begleitet sein.

Eine Armbinde ist in gleicher Weise für das neutrale Personal bestimmt, deren Verwilligung jedoch ausschließlich den Militärbehörden mit Festsetzung einer Kontrolle zusteht. Wer die Armbinde unbefugter Weise trägt, verfällt den Kriegsgesetzen.

Fahne, Flagge und Armbinde tragen ein rothes Kreuz im weißen Felde.

Art. 7b. Die siegende Armee hat die Verpflichtung, so viel es die Umstände erlauben, das Schlachtfeld zu überwachen, um die Gefallenen vor Plünderung und Mißhandlung zu schützen, und die Todten zu begraben unter strenger Beachtung der Sanitätsvorschriften.

Die Vertragsmächte werden dafür sorgen, daß in Kriegszeit jeder Soldat einen Nachweis über seine Person mit sich führt, welcher seinen Namen, Heimathsort, sowie den Truppentheil, Regiment und Kompagnie enthält, dem er angehört. Diese Urkunde soll im Sterbefalle ihm vor der Beerdigung abgenommen und der Civil- oder Militärbehörde seines Heimathsortes zugestellt werden.

Die Verzeichnisse der Gefallenen, Verwundeten, Kranken und Gefangenen sollen sobald als möglich nach dem Kampfe dem Kommandirenden der feindlichen Armee auf diplomatischem oder militärischem Wege übermittelt werden.

So weit der Inhalt dieses Artikels auf die Verhältnisse der Marine anwendbar ist, soll er durch die siegenden Seemächte beobachtet werden.

Art. 8. Die hohen Vertragsmächte übernehmen es, in ihren militärischen Bestimmungen diejenigen Aenderungen einzuführen, welche durch die Annahme der Konvention unvermeidlich werden. Sie werden in Friedenszeit den Truppen zu Land und Meer die Bestimmungen der Konvention erläutern lassen und sie im Kriege auf den Tagesbefehl setzen.

Die Kommandirenden der kriegsführenden Armeen und Flotten werden die strenge Ausführung der Konvention überwachen und die Einzelheiten des Vollzugs ordnen.

Die Unverletzlichkeit der in dieser Konvention ausgesprochenen Neutralität soll durch gleichlautende Erklärungen ausgesprochen und in den Militärgeßbüchern den verschiedenen Nationen veröffentlicht werden.

Art. 9 u. 10 wie in der Genfer Konvention.